

Deutscher Schaustellerbund e.V.

Wir machen Freizeit zum Vergnügen!



Deutscher Schaustellerbund e.V. · Am Weidendamm 1A · D-10117 Berlin

Bundesministerium für Umwelt,
Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Spitzenorganisation des Schaustellergewerbes

Mitglied der Europäischen Schausteller-Union

Hauptgeschäftsstelle

Am Weidendamm 1A · D-10117 Berlin

Telefon: 030-5900997-80 · Fax: 030-5900997-87

www.dsbev.de · mail@dsbev.de

3. Dezember 2025

Stellungnahme

zur Verbändeanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Verpackungsrechts und anderer Rechtsbereiche an die Verordnung (EU) 2024/40

Ihr Aktenzeichen: C III 7 - 3011/003

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Schaustellerbund e.V. (DSB) mit Sitz in Berlin ist die größte Berufsspitzenorganisation für das Schaustellergewerbe in Deutschland mit derzeit 91 Mitgliedsverbänden auf regionaler Ebene. Wir vereinen mehr als 90 Prozent der ca. 5.000 Beschicker von Volksfesten und Weihnachtsmärkten unter unserem Dach. Unsere zentralen Aufgaben sind die Erhaltung und Förderung der traditionellen immateriellen Kultur- und Wirtschaftsgüter Jahrmarkt, Kirmes, Volksfest und Weihnachtsmarkt (weitere Informationen unter <https://www.dsbev.de>).

Wir möchten hiermit zum oben genannten Referentenentwurf Stellung beziehen, denn wir sehen nicht nur für unsere Mitglieder, sondern insbesondere auch für die generelle Umsetzbarkeit gravierende Probleme.

Einer Veröffentlichung unserer Stellungnahme im Internet stimmen wir zu.

Generell ist der DSB einem nachhaltigen Umgang mit unseren begrenzten Ressourcen und einem systematischen und umweltgerechten Umgang mit Verpackungsmaterial verpflichtet. Wir bestärken unsere Mitglieder in ihren Bemühungen und belegen die sehr umfangreichen Anstrengungen in unserem eigenen, sehr weitreichenden Nachhaltigkeitskonzept. Dies finden Sie ebenfalls auf unserer Webseite.

Infofern stehen wir einer umfassenden und einheitlichen Verpackungsregulierung auf europäischem Niveau sehr positiv gegenüber und unterstützen dies nachdrücklich.



Wir sehen jedoch im vorliegenden Referentenentwurf einen Schritt in die falsche Richtung. Komplexität und Regelungsumfang werden erheblich erhöht, ohne damit einen erkennbaren Nutzen für die Nachhaltigkeit oder Vermeidung unnötiger Abfälle zu erreichen. Stattdessen werden die Unternehmen und Bürger sehr deutlich belastet, Korruptionsrisiken geschaffen und Graubereiche/Umgehungsmöglichkeiten erweitert.

- **Kostenabschätzung/Inflationsprognose**

Referenz: Seite 3 + 4, „Erfüllungsaufwand“

Wir stellen die einführende Kostenabschätzung grundlegend in Frage. Der Einführungsaufwand, der mit ca. 4,458 Millionen Euro für Informationspflichten angegeben wird, ist wesentlich zu niedrig angesetzt.

- *EDV-Kosten*

Wir haben zwei Unternehmen befragt, die viele Schaustellerbetriebe mit Verpackungen versorgen, und die aus dem Ausland importieren, und haben dort Schätzwerte im Bereich von jeweils ca. 30.000 - 50.000 Euro allein für die EDV-technische Umsetzung der Neuregelung erfahren. Bei einer realistischen Zahl von ca. 500 Unternehmen, die in bedeutendem Umfang Verpackungen nach Deutschland importieren oder dort herstellen, ist die im Entwurf geschätzte Zahl somit mindestens um den Faktor 10 zu niedrig.

- *Rechts- und Beratungskosten*

Zudem schätzen wir, dass für die Unternehmen Rechts- und Beratungskosten von 20 % dieses Betrages entstehen werden, nur um sicherzustellen, sich bei diesen komplexen Regelungen ordnungsgemäß zu verhalten bzw. rechtliche Klärungen herbeizuführen.

- *Kosten für Systeme der Herstellerverantwortung für nicht-systembeteiligungspflichtige Verpackungen*

Eine Abschätzung ist im vorgelegten Entwurf nicht zu finden. In Ermangelung weiterer Informationen, gehen wir von Kosten von durchschnittlich jeweils ca. 2.500 Euro bei (ebenso grob geschätzten) ca. 40.000 betroffenen Unternehmen p.a. aus, die generell irgendetwas einpacken. Es sei zudem darauf hingewiesen, dass diese Kosten hochvolatil bei kleinen Änderungen der Gesetzgebung sind.

Kostenprognose:

- Abgabe Organisation für Reduzierungs- und Präventionsmaßnahmen: 89,614 Millionen Euro
- Informationspflichten: 4,458 Millionen Euro
- Zusätzliche Stelle bei Bundesbehörden: 0,120 Millionen Euro (= unrealistisch wenig)
- EDV-Umstellungen: 20,0 Millionen Euro
- Rechts- und Beratungskosten: 4,0 Millionen Euro



- Kosten Herstellerverantwortung für nicht-systembeteiligungspflichtige Verpackungen: 100 Millionen Euro

Solch erhebliche Kosten müssen die Unternehmen zwingend auf ihre Preise umlegen, da im Verpackungsmarkt eine hohe Markttransparenz und damit keine Verdienstpuffer für zusätzlichen Abgaben bestehen. Somit ist eine 100-prozentige Umlegung aller entstehenden Kosten auf den Endkunden zu erwarten. Aufgrund der relevanten Höhe dieser Kosten zzgl. der Kosten, die durch direkte Verpflichtungen aus der europäischen Verpackungsverordnung entstehen werden, ist eine messbare, signifikante und relevante Auswirkung auf das Konsumentenpreisniveau zweifelsohne zu erwarten.

⇒ *Unser Vorschlag: Wir regen dringend eine realistische und vollständige Abschätzung der Auswirkungen der neuen Gesetzgebung an, so dass dem Bundestag eine fachkundige und geeignete Entscheidungsgrundlage vorgelegt wird.*

- **Auswirkung auf kleine Unternehmen**

Referenz: Präambel / Kostenabschätzung

Eine Beurteilung der Auswirkungen auf kleine Unternehmen fehlt komplett. Dabei sind hier heftige Auswirkungen zu erwarten. Denn kleine Unternehmen können sich in der Regel keine eigene „Compliance-Abteilung“ leisten, sondern müssen sich die Neuregelung in der obersten Geschäftsführung selbst erarbeiten.

Besonders Personen- und Einzelunternehmen sind damit benachteiligt – wo die Arbeit dann von Inhaberin oder Inhaber persönlich geleistet werden muss. Dies bindet Energie und Engagement, das sonst in Innovation, Fachkompetenz und Unternehmergeist investiert werden könnte.

Stattdessen wird die Energie von wirtschaftlichen Leistungsträgern auf eine gesetzgeberischen Detaildiskussion konzentriert. Die Arbitragekosten und Kompetenzbindung werden in der Abschätzung der Auswirkungen ebenso nicht berücksichtigt.

Fallbeispiel: Zahlreiche unserer Mitglieder sind inhabergeführt. Der klassische Schaustellerbetrieb ist ein Familienunternehmen mit einer wechselnden Zahl helfender Mitarbeiter/innen. Die Arbeit, die die Inhaber/innen in die Erarbeitung ihrer neu definierten Verpflichtungen (oder Entlastungen) stecken müssen, vermindert die gesamtgesellschaftliche Wertschöpfung und wird trotzdem in der Kostenabschätzung komplett ignoriert.

Zudem sind erhebliche Reaktanz- und Frustrationseffekte bei Leistungsträgern unserer Gesellschaft zu erwarten, da sie erneut neue Verpackungsregularien erarbeiten und umsetzen müssen.

⇒ *Unser Vorschlag: Vor diesem Hintergrund regen wir eine Bewertung der Auswirkungen auf kleine Unternehmen an, die finanzielle und individuelle Aspekte abdeckt.*



- **Differenzierung von gebrandeten und nicht gebrandeten Verpackungen**

Referenz: EU Verpackungsverordnung

Die Differenzierung von gebrandeten Verpackungen einerseits und neutral bedruckten/unbedruckten Verpackungen macht keinen Sinn. Auch wenn diese Unterscheidung bereits aus dem Verpackungsgesetz bekannt ist, ist sie weder bewährt noch zielführend. Es gibt keinen inhaltlichen Grund, warum individuell bedruckte Verpackungen beim werbenden Unternehmen systembeteiligt werden sollten, während unbedruckte/neutral bedruckte Verpackungen beim Hersteller/Importeur systembeteiligt werden sollten.

Fallbeispiel: Viele Schaustellerbetriebe nutzen bedruckte Mandeltüten. Wenn diese nur einen allgemeinen, bunten Mandalaufdruck tragen, wären sie beim Hersteller/Importeur an einem Dualen System zu beteiligen. Wenn der Betrieb aber seinen eigenen Namen oder auch nur ein selbst entworfenes Mandel-Druckbild aufdrucken lässt, muss er persönlich mit einem Dualen System einen komplexen Vertrag schließen, Mengenmeldungen abgeben und viele Stunden in Bürokratie investieren. Ähnliches gilt in anderen Branchen des Lebensmittelhandwerks, etwa bei Bäckereien und deren Brötchentüten oder Metzgereien und deren Fleischsalatbechern.

- ⇒ *Wir schlagen daher vor, die Unterscheidung zwischen gebrandeten und nicht gebrandeten Verpackungen in der deutschen Gesetzgebung (VerpackDG) explizit aufzuheben. Die Systembeteiligung soll komplett beim Hersteller/Importeur nach Deutschland stattfinden. Dies vermeidet Graubereiche und Umgehungsmöglichkeiten. Es wäre zentral, jedwede Ausnahmen aus Kontrollgesichtspunkten auszuschließen.*
- ⇒ *Es muss unbedingt und zwingend bei diesem Gesetzesvorhaben verhindert werden, dass die Schaustellerbetriebe erneut Verträge mit den marktmächtigen und bei Kleinmengen äußerst hochpreisigen Dualen Systemen abschließen müssen.*

- **Klein(st)unternehmerregelung**

Referenz: EU-Verpackungsverordnung

Die Kleinunternehmerregelung mit ihren Mitarbeitergrenzen bzw. Umsatzgrenzen ist erneut – und wie von uns bereits bei der Mehrweg-Angebotspflicht, der LAGA-Interpretationshilfe dazu und bei den Anhörungen zur EUDR angemerkt – für Schaustellerbetriebe komplett ungeeignet. Die Mitarbeiterzahl unserer Mitglieder ist saisonal und veranstaltungsabhängig hoch variabel. Es kann nicht sein, dass aus dieser Variabilität erneut eine Nicht-Anwendbarkeit der Erleichterungen resultiert.

Fallbeispiel: Ein Schaustellerbetrieb beschäftigt bei kleinen Festen nur wenige Aushilfen, dann aber während eines großen Volksfestes über 10 Mitarbeiter. Damit würde der Betrieb (wenn man der Logik der LAGA-Interpretation folgt, die im Zuge der Mehrweg-Angebotspflicht definiert wurde) das ganze Jahr kein Kleinbetrieb mehr sein dürfen.



- ⇒ ***Unser Vorschlag: Schaustellerbetriebe, die wirklich problemlos vom stehenden Handel zu differenzieren sind, werden unabhängig von ihrer Größe ausnahmslos den Kleinunternehmerregelungen zugeschlagen bis zu einer Umsatzgrenze von 10 Millionen Euro p.a.***
- ⇒ *Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass durch die Kleinunternehmensregelung für Marktteilnehmer der Fehlanreiz besteht, kleine Import-Subunternehmen zu gründen, die pro Forma den Import aus EU-Ländern vornehmen, und damit die Systembeteiligung nach der vorliegenden Logik auf den ausländischen Vorlieferanten verlagern. Dort wiederum – lehrt die Erfahrung aus vergangenen Jahren und Gesetzen – dürfte weder die Überwachung noch der Durchgriff im Vollzug als gesichert angesehen werden. Es entsteht ein gefährliches Schlupfloch, das definitiv genutzt werden wird.*
Unser Vorschlag dazu wird im folgenden Abschnitt erläutert.

- **Importe aus dem Ausland i.V.m. Klein(st)unternehmerregelung**
Referenz: EU-Verpackungsverordnung

Generell sind die Auslands-Importregeln der EU-Verpackungsverordnung zu komplex, inkonsistent und nicht analog zu der klaren Regelung z.B. des EWKFondsG.

Fallbeispiel: Eine Eisdiele (< 5 Mitarbeiter) bestellt im Internet aus Italien Eisbecher. Diese unterliegen der Systembeteiligungspflicht. Wenn aber die Eisdiele nicht explizit auf den Kleinunternehmensstatus hinweist, wird der italienische Versender – so er überhaupt weiß, was deutsches Recht von ihm verlangt – keine Systembeteiligung abführen. Die Eisdiele wiederum hat keinerlei Anreiz, diese Information zu geben, da dies im Endeffekt Mehrkosten impliziert. Es entsteht ein sehr großes Schlupfloch. Die Eisdiele kennt ihre Verpflichtungen nach deutschem Recht. Sollte sie die komplexe Systembeteiligungs-Bürokratie scheuen, steht es ihr frei, von einem spezialisierten Importeur in Deutschland zu kaufen. Oder auf heimische Produktion zurückzugreifen.

- ⇒ *Wir schlagen vor als Zusatz zum deutschen VerpackDG: Wer Verpackungen importiert (egal ob aus EU oder dem Rest der Welt) ist für die Systembeteiligung zuständig. Unternehmen, die in der Lage sind, Importe von Verpackungen durchzuführen, sind auch in der Lage, einen Vertrag mit einem Dualen System zu schließen. Es steht zu befürchten, dass Marktteilnehmer ansonsten das Abführen der Systembeteiligung dadurch umgehen, dass sie den Lieferanten im Ausland einfach nicht informieren, die Systembeteiligung vorzunehmen. Die Überprüfung im Ausland wiederum ist unmöglich.*
Auch die Eigenschaft der Frachtführerschaft über die Grenze darf keinen Einfluss haben – der deutsche Importeur ist in der Verantwortung.
Wenn ein solcher kleiner Importeur sich nicht mit der Systembeteiligung beschäftigen möchte, kann er problemlos innerhalb Deutschlands bei einem größeren Importeur kaufen, wie das schon heute marktüblich ist in der Verpackungsbranche.



- **Auslandsausfuhr von Verpackungen**

Referenz: EU Verpackungsverordnung

Bei Ausfuhr von Verpackungen in das Ausland dürfen diese nie unter die deutsche Systembeteiligung fallen – wenn ein Ausfuhrnachweis erbracht wird. Die vorliegende Regelung (nur der Hersteller/Importeur direkt kann bei Ausfuhr die Kosten der

Systembeteiligung entfallen lassen) basiert auf Misstrauen gegenüber dem Großhandel.

Dabei gibt es ähnliche Regelungen bereits in Deutschland sehr erfolgreich und mit wesentlich erheblicherer finanzieller Bedeutung: bei der Umsatzsteuer.

Ansonsten werden unsere Handelsunternehmen und Großhändler, gerade in einer arbeitsteiligen und stark handelsorientierten Branche wie der Verpackung gegenüber ausländischen Wettbewerbern gravierend benachteiligt. Durch die bestehende Regelung wird Wettbewerbsfähigkeit deutscher Anbieter vorsätzlich vermindert. Das kann nicht der Sinn einer Verpackungsgesetzgebung sein und widerspricht den Regeln zum freien Warenverkehr in der EU.

Beispiel: Ein kleiner Großhändler aus dem bayerischen Traunstein beliefert regelmäßig Schaustellerbetriebe im österreichischen Salzburg. Dieser Händler verliert auf Basis der Systembeteiligung seine Wettbewerbsfähigkeit in Österreich, da er einen Einkaufspreis inkl. der Systembeteiligung hat, und zudem noch die österreichische ARA anfällt. Jeder österreichische Wettbewerber hat diese Belastung nicht und damit erhebliche Kostenvorteile.

⇒ *Wir schlagen vor, in das VerpackDG zu übernehmen: Unabhängig davon, wer eine Verpackung exportiert, sollte bei Ausfuhr immer auch die Systembeteiligungsgebühr erstattet erhalten / gegen Zahllasten verrechnen können, wenn geeignete Ausfuhrdokumente vorgelegt werden können. Das System sollte ähnlich der Umsatzsteuer umgesetzt werden.*

- **Abgaben für nicht-systembeteiligungspflichtige Verpackungen**

Referenz: § 30 VerpackDG

Die Erfassung von nicht-systembeteiligungspflichtigen Verpackungen in besonderen Entsorgungsstrukturen mit umfangreichen Berichtspflichten ist nicht gerechtfertigt. Bei diesen Verpackungen, die eben nicht bei Endkonsumenten anfallen, ist die Entsorgung sinnvoll gesichert. Es ist in Deutschland eben nicht üblich, dass Transportverpackungen hinter den Firmengeländen in großen Abfallhalden angesammelt werden. Stattdessen haben Unternehmen Entsorgungsverträge für ihre Gewerbeabfälle.

Fallbeispiel: Gerade Schaustellerbetriebe würden hier erneut drastisch gegenüber dem stehenden Handel benachteiligt werden. Denn ihr Gewerbeabfall fällt in der Regel auf den Festplätzen an, wo die Veranstalter die Entsorgungspflicht koordinieren.

Schaustellerinnen und Schausteller zahlen für ihren Gewerbeabfall, z.B. den Sack, in dem die Rohmandeln oder der Zucker kommen, bereits heute wesentlich mehr für deren Entsorgung als jeder stehende Betrieb. Es kann nicht sein, dass diese Gebühren jetzt nochmal durch ein zusätzliches System weiter erhöht werden.



⇒ ***Wir schlagen vor, diese Regelungen, die nur statistische Mühen bringen, zu streichen. Stattdessen können die Entsorgungsbetriebe Materialmengen aus Gewerbeabfall wesentlich einfacher berichten. Separate Entsorgungsmöglichkeiten sind nicht erforderlich, da Gewerbeabfall schon jetzt problemlos entsorgt wird. Die europäische Verpackungsverordnung lässt diesen Weg ja auch offen.***

- **Korruptionsrisiken: Organisation für Reduzierungs- und Präventionsmaßnahmen**
Referenz: Kapitel 4 VerpackDG

Wir halten ganz grundlegend eine solche Werbeorganisation für den richtigen Umgang mit Abfall in Deutschland für unnötig. Zum einen sind die deutschen Bürger im Vergleich zu zahlreichen anderen EU-Staaten bereits sehr gut informiert und weisen eine sehr hohe Kompetenz auf. Zum anderen führen die Dualen Systeme, das Umweltbundesamt und andere bereits jetzt sehr umfangreiche Informationskampagnen durch.

⇒ ***Wir schlagen daher grundsätzlich vor, eine solche Organisation nicht zu schaffen und diese unglaublich hohen zu erwartenden Mittel nicht zu erheben. Wirtschaft und Verbraucher dürfen dadurch nicht weiter belastet werden. Auf die Zusatzabgabe soll darum verzichtet werden.***

- **Korruptionsrisiken: Organisation für Reduzierungs- und Präventionsmaßnahmen**
Referenz: Kapitel 4 VerpackDG

Sollte die Organisation so wie vorgeschlagen doch umgesetzt werden, steht zu befürchten, dass ein von professionellen Unternehmensberatungskonzernen, Umweltverbänden und Marketing-Agenturen unterwanderter Moloch entsteht, der sich weiten Teilen jedweder Kontrolle entzieht. Die beschriebene Struktur wird nicht in der Lage sein, Korruption und einseitige Vergaben bei der Vergabe von Aufklärungsleistungen zu verhindern. Die Anreize hierfür sind erheblich zu groß.

⇒ ***Wir lehnen im Detail daher auch diese Organisationsstruktur ab. Die Mittel zur Verbraucherinformation sollten – wenn sie erhoben werden, was wir ablehnen – im Rahmen der bereits bestehenden Informationskampagnen des Umweltbundesamtes, der Dualen Systeme und der Zentralen Stelle eingesetzt werden und dort öffentliche Haushaltsmittel bzw. Duale System-Mittel einsparen.***

- **Abgabenhöhe: Organisation für Reduzierungs- und Präventionsmaßnahmen**
Referenz: Kapitel 4 VerpackDG

Die Abgaben für die Organisation für Reduzierungs- und Präventionsmaßnahmen sind um einen erheblichen Faktor zu hoch. Es entsteht ein extremer Werbedruck auf den Verbraucher, auf allen möglichen Kanälen.



Fallbeispiel: Schausteller zahlen für ihre Mandeltüten heute eine Systembeteiligung zwischen 15 und 20 Euro pro Tonne. Eine Erhöhung dieser Kosten um etwa ein Drittel, bei einem so unbedenklichen Produkt wie Mandeltüten, lediglich für Information zu Abfallvermeidung, ist völlig weltfremd.

⇒ ***Wir lehnen die pauschale Abgabe von 5 Euro pro Tonne Verpackung mit aller Deutlichkeit ab. Wenn denn unbedingt solche Abgaben zur Information eingeführt werden sollen, wäre eine Abgabe in Höhe von etwa 3-5 % des vorgeschlagenen Betrags als Maximum zu betrachten, was auch die Korruptionsanfälligkeit mindern würde.***

- **Unplanmäßige Nicht-Gründung: Organisation für Reduzierungs- und Präventionsmaßnahmen**
Referenz: Kapitel 4 VerpackDG

Dass im Falle der Nicht-Gründung der Abgabenhöhe: Organisation für Reduzierungs- und Präventionsmaßnahmen der Betrag an gemeinnützige Vereine (vermutlich Umweltverbände?) gegeben werden soll, ist abstrus. Der Anreiz, diese Gelder dann mächtigen Umweltverbänden zuzuschustern, die jetzt schon eine erhebliche Lobby haben, ist mehr als gegeben.

⇒ ***Wir schlagen vor, die „Zusatzabgabe“ keinesfalls zu erheben, bevor die Organisation geschaffen wurde.***

- **Zentrale Stelle: Aufgaben im öffentlichen Raum**
Es ist zweifelsohne verfassungswidrig, dass nun mittlerweile die dritte Abgabe für das Einsammeln von Abfall im öffentlichen Raum geschaffen wird:

1. EWKFonds: Gemeinden werden bezahlt, um Müll/Littering im öffentlichen Raum zu entsorgen.
2. Kommunale Verpackungssteuern: Gemeinden besteuern Einwegverpackungen, die besonders oft gelittert werden.
3. Die Zentrale Stelle, also die Dualen Systeme sollen Zuständigkeit für Abfallsammlung und Littering im öffentlichen Raum unternehmen.

Es stellt sich für uns die Frage, wie oft so eine unsachgemäß neben dem Festplatz auf der Wiese entsorgte Mandeltüte eigentlich eingesammelt werden muss.

Zumal unsere Mitglieder genau für dieses Einsammeln von Abfall im Umfeld der Festplätze im Rahmen der Platzgebühren noch ein viertes Mal zahlen.

⇒ ***Diese Regelung muss ersatzlos entfallen.***



- **Umfang des VerpackDG**

Die Gestaltung des vorliegenden Gesetzes ist mutlos. Es wäre sinnvoll und wichtig gewesen, im Nachfolger des VerpackG auch die vorher bereits genannten, jeweils völlig inkonsistenten und weitgehend undurchführbaren Regelungen des Einwegkunststofffonds sowie der Einwegkunststoffkennzeichnung und -verbote in einer einheitlichen Gesetzgebung zu integrieren.

⇒ ***Wir schlagen vor, die Aufgaben des Einwegkunststofffonds mit in das VerpackDG zu integrieren und direkt bei der Zentralen Stelle mit anzusiedeln - und diese dementsprechend zu reformieren. Ziel sollte es sein, nur eine „integrierte“ Abgabe auf Verpackungen nach nur einem Schema, mit nur einem Definitionenset, mit nur einer Behörde und nur einem Register zu erheben. Und den Bürgern damit erhebliche Kosten zu ersparen.***

Der Einwand, dass EU-Gesetzgebung dies nicht zulässt, ist nicht zutreffend, da dort mit einem konsistenten Regel-Set gearbeitet wird, das nur in Deutschland als Stückwerk und inkonsistent umgesetzt/übernommen wurde.

- **Einführungszeitpunkt**

Wir teilen die Sorge der Zentralen Stelle, dass eine Einführung im laufenden Jahr 2026 zu Chaos führen wird.

In diesem Zuge bemängeln wir gleichzeitig sehr nachdrücklich die wesentlich zu kurze Frist, um diesen Referentenentwurf durchzugehen, zu beurteilen und eine Stellungnahme zu entwerfen.

Ein Termin mitten in der Hauptsaison im Jahr 2026 ist für unsere Mitglieder nicht zu bewältigen. Zudem ist es unbedingt erstrebenswert, die Zeit zu nutzen, um noch Folgen und Auswirkungen gründlich zu erörtern, so dass nicht schon wieder unter Zeitdruck eine handwerklich mangelhafte Gesetzgebung mit reichlich Graubereichen und Schlupflöchern erlassen wird.

Wir und unsere Mitglieder haben dies wahrlich genügend bei zahlreichen Verpackungsgesetzen zuvor erleiden müssen, sei es bei der Mehrweg-Angebotspflicht, dem EWKFonds, der Einwegkunststoffverbotsverordnung und zahlreichen weiteren faktisch gescheiterten Gesetzgebungen. Weder den Partnern in der EU, noch unserer Wirtschaft ist mit weiteren halbgaren Regelungen gedient.

⇒ ***Wir schlagen daher vor, alle Regelungen nach gründlicher Prüfung auf Graubereiche, Regelungslücken und Unklarheiten mit allen Beteiligten, und nach einer umfassenden Überarbeitung frühestens zum 1.1.2028 einzuführen.***

Mit freundlichen Grüßen